

SATZUNG VON AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2025

Artikel 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Amnesty International Österreich. Er ist die Österreichische Sektion der Internationalen Vereinigung Amnesty International mit Sitz in London.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Bindung an die internationale Organisation)

1. Alle Organe und Mitglieder des Vereins sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse der Global Assembly und des International Board (IB) sowie an die Weisungen des Internationalen Sekretariats (IS) von Amnesty International gebunden, soweit diese nicht der österreichischen oder EU-Rechtslage widersprechen.
2. Wird die vorliegende Satzung durch Änderungen der Internationalen Statuten von Amnesty International berührt, so hat die Geschäftsleitung der nächsten Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag auf Satzungsänderung vorzulegen.

Artikel 3 (Ziele und Zweck des Vereins)

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschliesslich und unmittelbar folgende begünstigten Zwecke gem. § 4a Abs 2 EStG in Verbindung mit §§ 34 ff BAO:

Amnesty Internationals Ziel ist eine Welt, in der alle Menschen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsstandards festgeschriebenen Rechte haben.

Artikel 4 (Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinsziele)

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten Tätigkeiten erreicht werden:

Amnesty International hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Ermittlungsarbeit und Aktionen schwerwiegende Verletzungen dieser Rechte zu verhindern beziehungsweise zu beenden. Amnesty International bildet eine weltweite Gemeinschaft von Menschenrechtsverteidiger*innen. Unsere Handlungen werden nach den Prinzipien der internationalen Solidarität, effizienter Maßnahmen zu Gunsten des individuellen Opfers, weltweiter Tätigkeit, der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie der Demokratie und des gegenseitigen Respekts gesetzt.

Amnesty International wendet sich an Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen, bewaffnete politische Gruppen, Unternehmen und sonstige staatliche und nicht-staatliche Akteur*innen.

Amnesty International ist bestrebt, Menschenrechtsverletzungen genau, rasch und beharrlich aufzudecken. Die Organisation ermittelt systematisch und unparteiisch die Fakten individueller Fälle und Muster von Menschenrechtsverletzungen. Diese Ermittlungsergebnisse werden veröffentlicht und Mitglieder, Unterstützer*innen und Mitarbeiter*innen mobilisieren öffentlichen Druck auf Regierungen und andere, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Zusätzlich zu ihrer Arbeit gegen spezifische Menschenrechtsverletzungen drängt Amnesty International alle Regierungen, die Prinzipien des Rechtsstaates zu beachten und Menschenrechtsstandards zu ratifizieren und umzusetzen; sie führt ein weites Spektrum von Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtsbildung durch; und sie bestärkt zwischenstaatliche Organisationen, Einzelpersonen und alle Organe der Gesellschaft darin, die Menschenrechte zu unterstützen und einzuhalten.

Amnesty International Österreich betreibt ein Netzwerk von Aktivist*innen, gibt in regelmäßigen Abständen digitale und gedruckte Informationen an Mitglieder, Interessierte und Medien heraus und betreibt zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins eine Einrichtung zur Menschenrechtsbildung. Auch das Betreiben einer Website sowie weitere digitale Aktivitäten wie Social Media oder Newsletter dienen diesen Zielen. Für Opfer von Menschenrechtsverletzungen interveniert der Verein bei Krisen, betreibt für diese ein Urgent Action-(Alarmeinsatz)-Netzwerk und unterstützt sie mit Hilfe des Relief-Fonds.

Artikel 5 (Materielle Mittel - Finanzierung)

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder und Geldspenden, Sachspenden, Sponsoring, Vermögensverwaltung, öffentliche Zuschüsse & Subventionen & Förderungen nur innerhalb der Richtlinien von Amnesty International, Hinterlassenschaften/ Erbschaften/ Vermächtnisse, Erlöse aus der Veräußerung von Informationsmaterial und Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen und Aktionen zum Fundraising, sowie sonstige Zuwendungen, Werbeeinnahmen im Rahmen des Vereinszwecks.

Artikel 6 (Humanitäre Mildtätigkeit, Menschenrechte und Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt die in der Satzung aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder bei Sacheinlagen den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Einlage erhalten. Ist bei Sacheinlagen der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung geringer als zum Zeitpunkt der Einlage, kann maximal der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung gewährt werden.
8. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
9. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
11. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
12. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
13. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
14. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
15. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

16. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
17. Wird eine Eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
18. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
19. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen höchstens 10% der Spendeneinnahmen

Artikel 7 (Mitgliedschaft)

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird durch die Geschäftsleitung bestätigt.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und können den Verein durch ihr Stimmrecht aktiv mitgestalten. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag und unterstützen den Verein finanziell.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch zweimalige Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages oder durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Geschäftsleitung jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere, wenn sein Verhalten mit den Bestimmungen der Satzung, insbesondere des Art. 3, zweiter Absatz nicht im Einklang steht; weiters die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, das das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung der Geschäftsleitung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anrufung der vereinsinternen Schlichtungsstelle offen (Artikel 16).
6. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung der Schlichtungsstelle ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

Artikel 8 (Mitarbeitsformen für Mitglieder)

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitarbeitsformen teilzunehmen. Die Mitarbeit erfolgt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsleitung für die Erreichung der in Art. 3 genannten Ziele.
2. Mitarbeitsformen werden von der Geschäftsleitung eingerichtet und beendet.
3. Mitglieder, die laufend mitarbeiten, können sich durch eine persönliche und schriftliche Erklärung jährlich vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen.
4. Mitglieder, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen, haben über Gründung und Auflösung das zuständige Büro von Amnesty International Österreich schriftlich zu informieren.
5. Mitglieder, die finanzielle Mittel verwalten, haben entsprechend der Finanzrichtlinien zu handeln.
6. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Liquidationserlös.

Artikel 9 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Artikel 10);
 - b) das Präsidium (Artikel 11);
 - c) die Geschäftsleitung (Artikel 12);
 - d) die Rechnungsprüfer*innen (Artikel 13);
 - e) die MV-Kommission (Artikel 15);
 - f) die Schlichtungsstelle (Artikel 16);
 - g) das Nominierungskomitee (Artikel 17).

Artikel 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Amnesty International Österreich. Sie kann über sämtliche Geschäfte beschließen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse zu folgenden Agenden:
 - a) Festsetzung und Änderung der Satzung;
 - b) Wahl, gegebenenfalls Abwahl und Entlastung des Präsidiums;
 - c) Wahl und gegebenenfalls Abwahl der Rechnungsprüfer*innen, der MV-Kommission, der zu wählenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie des Nominierungskomitees;

- d) Wahl der externen Abschlussprüfer*in gemäß VerG 2002, § 5, Abs. 5 und § 22 Abs. 2;
 - e) Grundsätze der Organisationsstruktur und deren Änderung;
 - f) Bestätigung, Abänderung und Widerruf der strategischen Planung von Amnesty International Österreich;
 - g) Festlegung der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik von Amnesty International Österreich, wobei der jährlich festgelegte Budgetrahmen in der Begründung angeführt werden muss;
 - h) Festsetzung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages, ausgenommen die aktuelle Verbraucherpreisindexangleichung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge ausgehend vom Niveau der jeweils letzten Festsetzung durch die Mitgliederversammlung;
 - i) sonstige grundsätzliche Maßnahmen zur Förderung der Vereinsziele sowie alle weiteren Geschäfte, die durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt - virtuell, physisch oder hybrid (teils virtuell, teils physisch).
- Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung"). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird von der MV-Kommission getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.
- Die MV-Kommission kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.
- Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller oder auch nur der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 4, auf Beschluss des Präsidiums oder auf Beschluss der Geschäftsleitung ist innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder anderen gravierenden finanziellen Problemen von Amnesty International Österreich die Möglichkeit, innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der auch Abwahanträge gegen Präsidiumsmitglieder und/oder Rechnungsprüfer*innen eingebracht werden können.
- Das International Board (IB) von Amnesty International hat die Möglichkeit, innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Geschäftsleitung lädt mindestens 28 Tage, bei außerordentlichen Mitglieder-versammlungen mindestens 14 Tage vorher, alle Mitglieder schriftlich unter Beifügung

der von der MV-Kommission (Mitgliederversammlungskommission) erstellten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

4. Aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß Artikel 7, sofern ihr fälliger Mitgliedsbeitrag bis 31.12. des Vorjahres bei Amnesty International Österreich eingelangt ist. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Delegierungen sind unzulässig. Das Stimmrecht kann entweder durch Stimmabgabe im Versammlungssaal oder durch Nutzung der elektronischen Stimmabgabe in der von der Mitgliederversammlungskommission festgelegten Form erfolgen.
5. Automatisch befreit vom Mitgliedsbeitrag per 31.12 des Vorjahrs gem. Abs. 4 sind Mitglieder, die eine Position in einem Gremium gem. Art 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 (Präsidium, Geschäftsleitung, Delegation Global Assembly, Mitgliederversammlungskommission, Nominierungskomitee, Rechnungsprüfer*innen, Schlichtungsstelle) ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitglieder gewählt, kooptiert oder entsendet wurden. Ebenso automatisch befreit sind alle Sprecher*innen von Gruppen, Netzwerken sowie Regionalteams.
6. Das passive Wahlrecht besitzen, sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, alle ordentlichen Mitglieder, ausgenommen juristische Personen. Zur Wahl in das Präsidium, in die Schlichtungsstelle und zum*zur Rechnungsprüfer*in sind nur volljährige ordentliche Mitglieder berechtigt. Zur Wahl als Jugend-Präsidiumsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder im Alter von 15 bis 25 Jahren berechtigt. Amnesty International Österreich beachtet bei der Auswahl ihrer Funktionsträger*innen die im Art 3, zweiter Absatz festgelegten Prinzipien, insbesondere deren auch für Dritte erkennbare Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.
7. Das Antragsrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Vereinsorganen zu.
8. Die Mitgliederversammlung ist unmittelbar nach der Eröffnung beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung oder in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, gegengelesen wird und die das nachweislich bestätigen müssen. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
10. Näheres wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung derselben kann von der Mitgliederversammlung nur durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 11 (Präsidium)

1. Dem Präsidium obliegen als Aufsichtsorgan im Sinne des VerG 2002, § 5, Abs. 4 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Festlegung der Grundsätze der Vereinspolitik, die Festlegung der Strategie und die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften von Amnesty International Österreich. Die außer-

gewöhnlichen Geschäfte werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums genauer festgelegt.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören im Besonderen:

- a) Beschluss, Überwachung und Steuerung der strategischen Planung, der operativen Jahresschwerpunkte und des Budgetrahmens von Amnesty International Österreich;
- b) Vorlage der strategischen Planung von Amnesty International Österreich an die Mitgliederversammlung;
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder;
- d) Die Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsleitung (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft) und die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung;
- e) Beschluss der Geschäftsordnung für das Präsidium;
- f) Beschluss oder Aufhebung der von der Geschäftsleitung gemäß Art. 12, Zi 1 lit. e vorgelegten Geschäftsordnung der Geschäftsleitung, wobei das Präsidium auch einen eigenen Vorschlag beschließen kann, wenn die Geschäftsleitung nach angemessener Frist keinen Vorschlag unterbreitet oder sich das Präsidium und die Geschäftsleitung nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können;
- g) Vertretung von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Falle einer Vakanz oder Handlungsunfähigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, wobei das Präsidium für diese Fälle jeweils ein oder mehrere stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder als Vertretung je Mitglied der Geschäftsleitung festlegt. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsleitung geschäftsfähig, vertritt dieses gemeinsam mit einem stimmberechtigten Präsidiumsmitglied den Verein;
- h) Außergewöhnliche Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung des Präsidiums, wobei der An- und Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften, und der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern diese nicht Gegenstand eines Verlassenschaftsverfahrens sind und in der Verlassenschaft bzw. als Legat lediglich Beteiligungen in Form von Aktien und / oder Fonds betreffen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, die An- und Abmeldung von Gewerben, die Fertigung von Wechseln, der Abschluss unbedingter Erbschaftserklärungen, der Abschluss unkündbarer Dienstverhältnisse, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und der Antrag auf Vereinsauflösung in jedem Fall außergewöhnliche Geschäfte sind;
- i) alle weiteren Aufgaben, die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Präsidium zugewiesen werden.

Das Präsidium ist berechtigt, sich bei allen Organen des Vereins jederzeit umfassend über deren Tätigkeit zu informieren und Einsicht in die Korrespondenz und alle Bücher zu nehmen. Das Heranziehen von Mitarbeiter*innen erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Geschäftsleitung.

2. Das Präsidium besteht aus sechs gewählten Mitgliedern, fünf davon mit Stimmrecht und ein Jugend-Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht und ohne jede vereinsrechtliche

Haftung. Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht besondere Geschäftsbereiche zugewiesen werden, konstituiert sich das Präsidium selbst. Der*die Präsident*in, das Präsidiumsmitglied für Internationales (Standing Representative), das Präsidiumsmitglied für Finanzen sowie das Jugend-Präsidiumsmitglied sind von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen.

Die Aufgaben im Präsidium sind wie folgt verteilt:

- Der*die Präsident*in vertritt das Präsidium nach außen, koordiniert die Arbeiten im Präsidium und ist die erste Anlaufstelle für die Geschäftsleitung.
- Das Präsidiumsmitglied für Internationales vertritt Amnesty International Österreich als Standing Representative auf internationaler Ebene und fungiert als Schnittstelle zwischen nationaler und internationaler Ebene.
- Das Präsidiumsmitglied für Finanzen ist verantwortlich für die Erstellung des Budgetrahmens, das Monitoring und die Information des Präsidiums über finanzielle Belange.

Wenn ein Präsidiumsmitglied mit einer von der Mitgliederversammlung direkt gewählten Funktion ausfällt, gelten die folgenden Vertretungsregeln:

- Wenn der*die Präsident*in ausfällt, entscheiden die weiterhin amtierenden Präsidiumsmitglieder, welche*r der zwei Vizepräsident*innen die Funktion übernimmt.
- Wenn das Präsidiumsmitglied für Internationales ausfällt, entscheiden die weiterhin amtierenden Präsidiumsmitglieder, welches der gewählten Präsidiumsmitglieder die Funktion übernimmt. Wenn das Präsidiumsmitglied für Finanzen ausfällt, entscheiden die weiterhin amtierenden Präsidiumsmitglieder, welches der gewählten Präsidiumsmitglieder die Funktion übernimmt.
- Das Präsidiumsmitglied für Finanzen kann nicht gleichzeitig Präsident*in und das Präsidiumsmitglied für Internationales sein, dies gilt auch für den Vertretungsfall.

Das Präsidium kann bis zu zwei Personen zusätzlich als Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen.

Wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder weniger als fünf beträgt, muss das Präsidium Präsidiumsmitglieder innerhalb von zwei Monaten kooptieren. Innerhalb einer Funktionsperiode kann sich das Präsidium durch maximal zwei kooptierte Mitglieder selbst ergänzen.

Ein kooptiertes Präsidiumsmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds und ist wie dieses stimmberechtigt. Für eine Vollendung der übernommenen Funktionsperiode muss dieses auf Vorschlag des Präsidiums von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder hat sich das Präsidium innerhalb einer Funktionsperiode bereits durch zwei kooptierte Mitglieder selbst ergänzt und ein weiteres Mitglied scheidet aus, sind sowohl die Geschäftsleitung als auch die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, binnen 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

Wenn das Jugend-Präsidiumsmitglied ausscheidet, muss das Präsidium innerhalb von vier Monaten ein Jugend-Präsidiumsmitglied gemäß Art. 10 Z. 5 kooptieren.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt. Jedenfalls bleiben sie bis zur Mitgliederversammlung, die auf die zweijährige Funktionsperiode folgt im Amt, sollte nicht schon zuvor eine Neuwahl stattgefunden haben. Eine Wiederwahl in das Präsidium ist zulässig, jedoch ist die ununterbrochene Mitgliedschaft im Präsidium auf drei Funktionsperioden inklusive einer allfälligen kooptierten Teilperiode begrenzt. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine Wiederwahl in das Präsidium möglich.

4. Präsidiumsmitglieder dürfen während ihrer Funktionsperiode keine Honorare vom Verein erhalten.

Gewählte, entsandte und kooptierte Mitglieder des Nominierungskomitees können nicht als Präsidiumsmitglieder kandidieren; eine Wahl ins Präsidium ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Nominierungskomitee zulässig.

Ehemalige Angestellte des Vereins können erst nach einer zweijährigen Wartezeit ab Beendigung ihres Dienstverhältnisses im Verein in das Präsidium gewählt werden.

Ehemalige Präsidiumsmitglieder können erst nach einer zweijährigen Wartezeit ab Beendigung ihrer Präsidiumstätigkeit im Verein angestellt werden.

5. Die Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Weiters endet die Tätigkeit einzelner Präsidiumsmitglieder oder des gesamten Präsidiums durch Abberufung durch das International Board (IB) von Amnesty International unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Artikel 10, Zi. 2, letzter Absatz.

6. Das Präsidium kann Aufgaben an Arbeitskreise oder Andere übertragen. Diese sind dem Präsidium Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder Andere übertragbar.
7. Das Präsidium tritt, so oft es seine Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Präsidiums sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die für die Mitglieder zugänglich ist. Diese muss vorsehen, dass die Sitzungen für Mitglieder zugänglich sind und es einen Teil geben kann, der wegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Dritter oder des Vereins nicht für Mitglieder zugänglich ist. Außerdem kann die Tagesordnung vor der Sitzung von jedem Mitglied angefordert werden. Die Termine der Sitzungen werden veröffentlicht.
8. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimm- berechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für dringende Entscheidungen besteht die Möglichkeit Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem Weg zu fassen. Umlaufbeschlüsse des Präsidiums bedürfen einer nachweislichen Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

9. Das Protokoll der Sitzung hat jedenfalls alle Beschlüsse zu enthalten. Es muss von zwei Präsidiumsmitgliedern gegengelesen werden, die das nachweislich bestätigen müssen. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in den Teil des Protokolls zu nehmen, der den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft. Wurde ein Teil der Sitzung nicht öffentlich abgehalten, ist Einsicht in die Tagesordnung und alle Passagen dieses Teils zu geben, die nicht schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unterliegen. Beschlüsse, die ein Mitglied oder Organ unmittelbar betreffen, sind diesem direkt schriftlich mitzuteilen.
10. Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung schriftlich über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.
11. Das Präsidium hat die Ermächtigung, für Tätigkeiten der nicht ehrenamtlichen Geschäftsleitung die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken oder auszuschließen.
12. Amnesty International Österreich verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 10.000,- pro stimmberechtigtem Präsidiumsmitglied und Funktionsperiode beschränkt.

Amnesty International Österreich wird die Mitglieder des Präsidiums im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter - inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen - schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglied oder Mitglied von Amnesty International Österreich erfolgen.

Weiters wird Amnesty International Österreich allen Präsidiumsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglied oder Mitglied von Amnesty International Österreich erfolgen.

Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu Grunde, ist Amnesty International Österreich nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Präsidiumsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten.

In allen genannten Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.

Artikel 12 (Geschäftsleitung)

1. Der Geschäftsleitung obliegen als Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002, § 5, Abs. 3 im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Präsidiums die Vertretung, die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der gesamten Arbeit von Amnesty International Österreich. Sie ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen

Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Vertretung von Amnesty International Österreich nach außen erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsleitung. Ist nur ein Mitglied geschäftsfähig, vertritt dieses gemeinsam mit einem stimmberechtigten Präsidiumsmitglied gemäß Art. 11, Zi. 1 lit. g den Verein.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die Geschäfte unter ständiger Wahrung der Interessen des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Sinne des VerG 2002, §24, Abs. 1 zu führen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören im Besonderen:

- a) Festlegung der Arbeitsformen für Mitglieder sowie die Aufsicht darüber;
 - b) Verantwortung für die Erstellung und Implementierung der strategischen Planung, wobei die Erstellung unter der Einbeziehung des Präsidiums erfolgt;
 - c) die operative Planung von Amnesty International Österreich;
 - d) Vorlage der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik von Amnesty International Österreich an die Mitgliederversammlung;
 - e) Verantwortung für die Erstellung und den Vollzug des Budgets innerhalb des vom Präsidium festgelegten Budgetrahmens und die Unterfertigung der Bilanz;
 - f) Alle Maßnahmen zur Übermittlung der Spender*innendaten werden vom Verein den Finanzbehörden übermittelt. Die Geschäftsleitung trifft alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 18 Abs. 8 EstG).“
 - g) Vorlage der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung an das Präsidium, wobei die Geschäftsordnung zumindest zu enthalten hat, wie Beschlüsse dokumentiert werden, wie Anträge durch Vereinsmitglieder behandelt werden, wie die Geschäftsverteilung der Geschäftsleitungsmitglieder aussieht und wie die Vertretung der Geschäftsleitung im Innenverhältnis aussieht, wobei die Geschäftsleitung auch die Möglichkeit hat, einen diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn sich das Präsidium und die Geschäftsleitung auf keinen Vorschlag einigen können;
 - h) Die Unterbreitung eines Vorschlages für die Wahl eines*r externen Abschlussprüfer*in gemäß VerG 2002 § 22, Abs. 2 an die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen;
 - i) Ausschluss oder Einschränkungen von Mitgliederrechten von Mitgliedern;
 - j) Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht direkt von der Mitgliederversammlung für diese Funktion gewählt sind;
 - k) Abgabe von bedingten Erbschaftserklärungen zugunsten von Amnesty International Österreich und aller sonstigen damit unmittelbar verbundenen Rechtsgeschäfte im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens.
 - l) alle weiteren Aufgaben, die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich der Geschäftsleitung zugewiesen werden.
2. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch das Präsidium für eine maximal fünfjährige Funktionsperiode bestellt. Eine Wiederbestellung in die Geschäftsleitung ist zulässig. Die Mitglieder der

Geschäftsleitung sind grundsätzlich gemeinsam für die gesamte Vereinsführung verantwortlich und teilen sich die operativen Geschäftsbereiche nach Expertise.

3. Die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden oder durch Abberufung durch das Präsidium.
Weiters endet die Tätigkeit einzelner Mitglieder der Geschäftsleitung oder der gesamten Geschäftsleitung durch Abberufung durch das International Board (IB) von Amnesty International unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz.
4. Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an Arbeitskreise oder Andere übertragen. Diese sind der Geschäftsleitung Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lit. a bis i genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder Andere übertragbar.
5. Beschlüsse der Geschäftsleitung müssen einstimmig getroffen werden. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium. Bei dringenden Angelegenheiten geschieht das mittels Umlaufbeschluss gemäß Artikel 11, Zi. 8.
6. Die Geschäftsleitung hat die Mitgliederversammlung schriftlich über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Artikel 13 (Rechnungsprüfer*innen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Kontrolle der Vereinsgebarung. Dazu gehören insbesondere die in den Punkten 3 bis 6 aufgelisteten Aufgaben und Rechte.
3. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen ergänzend zur Abschlussprüfung. Sie sind dafür zuständig, sich über die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu informieren, sind berechtigt, eigene Prüfungen durchzuführen und über die Ergebnisse an die Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Rechnungsprüfer*innen haben die Möglichkeit, der Abschlussprüfung zusätzliche Prüfaufträge zu erteilen sowie eine externe wirtschaftliche Beratung beizuziehen. Die Geschäftsleitung kann diese Beauftragung oder Beiziehung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe ablehnen. Gibt es zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine handlungsfähigen Rechnungsprüfer*innen oder ist die Verfügbarkeit einer Rechnungsprüfer*in für die Mitgliederversammlung nicht gesichert, beauftragt die Geschäftsleitung die extern bestellte Abschlussprüfung mit einem Bericht samt Fragemöglichkeit des Plenums und der allfälligen Entlastungsantragsstellung.
4. Die Geschäftsleitung hat den Rechnungsprüfer*innen jeweils zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber Ende des nächsten Quadrimesters einen Bericht der letzten vier Monate über die finanzielle Situation von Amnesty International Österreich in schriftlicher Form zu liefern. Der Quadrimesterbericht beinhaltet den Quadrimesterabschluss des laufenden Jahres, sowie den des Vorjahres.
Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, den

Rechnungsprüfer*innen darüber Auskunft zu geben.

Bei Erstellung der Finanzplanung von Amnesty International Österreich können die Rechnungsprüfer*innen die Planung in Hinblick auf Plausibilität überprüfen.

5. Die Rechnungsprüfer*innen unterstützen das Präsidium und die Geschäftsleitung mit Hinweisen und Anregungen. Vorschläge der Rechnungsprüfer*innen an das Präsidium und/oder die Geschäftsleitung sind in schriftlicher Form einzubringen.
6. Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, der Mitgliederversammlung einen eigenen begründeten Vorschlag für die Wahl eines*r Abschlussprüfer*in gemäß VerG 2002, § 5, Abs. 5 zu unterbreiten, soweit sie sich nicht mit der Geschäftsleitung auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können.
7. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung und stellen nach ihrem Ermessen den Antrag bezüglich der Entlastung des Präsidiums.
8. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Präsidium angehören oder im letztvergangenen Prüfzeitraum angehört haben. Angestellte des Vereins sowie Personen, die vom Verein ein Gehalt oder Honorar erhalten oder im letztvergangenen Prüfzeitraum erhalten haben, sind ebenfalls nicht als Rechnungsprüfer*innen wählbar.
9. Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer*in endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines*r Rechnungsprüfer*in während der Funktionsperiode kann das Präsidium nach Anhörung der im Amt verbleibenden Rechnungsprüfer*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine neue Rechnungsprüfer*in bestellen.
10. Die Bestimmungen des Artikels 11, Zi. 12 gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer*innen.

Artikel 14 (Delegation Global Assembly)

1. Das Präsidiumsmitglied für Internationales (Standing Representative) vertritt Amnesty International Österreich in der Global Assembly.
2. Für das reguläre Treffen der Global Assembly (Global Assembly Meeting) entsendet Amnesty International Österreich zwei weitere Delegierte, und zwar: ein Youth Delegate und eine Person, die von der Geschäftsleitung nominiert wird. Die Nominierung soll so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese Mitglieder auch schon an dem der Global Assembly vorangehenden Regional Forum teilnehmen können.
3. Zur Nominierung als Youth Delegate berechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Global Assembly Meetings das Alter von 25 Jahren noch nicht vollendet haben. Diese Person wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugend-Präsidiumsmitglied nominiert.
4. Die Teilnehmer*innen am Global Assembly Meeting und Regional Forum haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Global Assembly Meeting bzw. nach dem Regional Forum dem Präsidium und der Geschäftsleitung einen Bericht vorzulegen.

Artikel 15 (MV-Kommission)

1. Der MV-Kommission (Mitgliederversammlungskommission) obliegen im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vorplanung, die Vorbereitung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung. Die MV-Kommission kann den Vorsitz bei den Sitzungen des Plenums auch an dritte Personen übertragen. Die genaue Aufgabenbeschreibung und die Erfordernisse für Entscheidungen der MV-Kommission werden durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die MV-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in wählen.
3. Die Mitglieder der MV-Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, bei der sie gewählt wurden und endet mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kommissionstätigkeit eines Mitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Für Mitglieder der MV-Kommission, die ihre Tätigkeit vorzeitig beendet haben, kann die MV-Kommission mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied mit Sitz und Stimme kooptieren, dem*der Sprecher*in steht dabei ein Vorschlagsrecht zu. Die Geschäftsleitung ist darüber umgehend zu informieren.

1. Ist die MV-Kommission zum Zeitpunkt der Vorplanung, Vorbereitung oder Leitung der Mitgliederversammlung nicht handlungsfähig, hat das Präsidium die Aufgaben, Rechte und Pflichten der MV-Kommission bis zur Wahl einer handlungsfähigen MV-Kommission zu übernehmen.

Artikel 16 (Schlichtungsstelle)

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sie kann von allen Mitgliedern und Organen angerufen werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die eine*n Vorsitzende*n bestimmen, und zwei Mitgliedern, die für den jeweiligen Streitfall nominiert werden.

Die ständigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit dieser Mitglieder endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Im Streitfall hat jeder Streitteil nach schriftlicher Aufforderung durch die*den Vorsitzende*n innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Mitglied zu nominieren.

3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Im Falle der Befangenheit eines ständigen Mitglieds oder der nicht fristgerechten Nominierung eines Mitglieds durch die Streitparteien ist von den ständigen Mitgliedern ein Ersatzmitglied zu nominieren.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt.
5. Scheidet ein ständiges Mitglied der Schlichtungsstelle aus oder wird handlungsunfähig, ist von den/dem verbleibenden Mitglieder/n innerhalb von zwei Monaten einstimmig ein ständiges vollberechtigtes Ersatzmitglied zu kooptieren. Ein kooptiertes Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Für eine Vollendung der übernommenen Funktionsperiode muss dieses von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

Wird die Schlichtungsstelle als Gesamtes handlungsunfähig, ist vom Präsidium innerhalb von zwei Monaten ein geeignetes ordentliches Mitglied, tunlichst aus dem Kreis ehemaliger ständiger Schlichtungsstellenmitglieder mit der Auswahl der weiteren benötigten ständigen Mitglieder zu betrauen. Die ausgewählten Mitglieder haben sich umgehend als Schlichtungsstelle zu konstituieren und ruhende Verfahren ohne Verzug fortzuführen.

Neue Anrufungen der Schlichtungsstelle sind während ihrer Handlungsunfähigkeit rechtswirksam und mit allen gesetzlichen Hemmnis- und anderen Rechtsfolgen an das Präsidium zu richten, ruhen bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Schlichtungsstelle und sind vom Präsidium nach Wiederherstellung der Schlichtungsstelle sofort an diese zu übergeben.

Artikel 17 (Nominierungskomitee)

1. Die Aufgabe des Nominierungskomitees ist die Suche nach und Bewertung von qualifizierten Kandidat*innen für das Präsidium und andere ehrenamtliche Organe (für Wahlen und Kooptierungen) in Absprache mit dem jeweiligen Gremium. Dabei unterstützt das Nominierungskomitee die Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den jeweiligen Organen. Das Nominierungskomitee berichtet der Mitgliederversammlung über die Bewertungen, wie sie zustande gekommen sind und über die geleistete Arbeit. Darüber hinaus können alle Organe des Vereins das Nominierungskomitee – nach dessen Zustimmung – bei allen Personalentscheidungen / Personalauswahlprozessen als Beratungsorgan heranziehen.

2. Das Nominierungskomitee besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und je einem vom Präsidium und von der Geschäftsleitung entsandten Mitglied ohne Stimmrecht.

Das Nominierungskomitee kann im Bedarfsfall bis zu zwei Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

3. Die entsandten Mitglieder dürfen nicht dem aktuellen Präsidium angehören und kein Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Vor der Entsendung beraten sich die entsendebefugten Organe mit den gewählten Mitgliedern.

4. Kooptierte Personen dürfen nicht dem aktuellen Präsidium angehören und kein Mitglied der Geschäftsleitung sein.

5. Die Funktionsperiode für alle Mitglieder des Nominierungskomitees beträgt zwei Jahre. Jede Person kann drei Perioden hintereinander Mitglied im Nominierungskomitee sein, wobei die Art der Mitgliedschaft (gewählt, entsandt, kooptiert) wechseln kann. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine neuerliche Wahl, Entsendung oder Kooptierung in das Nominierungskomitee zulässig.

6. Die Tätigkeit eines gewählten Mitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung.

Endet die Tätigkeit eines gewählten Mitglieds vorzeitig, können die gewählten Mitglieder ein Ersatzmitglied unter Beachtung von Art. 7 kooptieren, das mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ausgeschiedenen tritt. Das Präsidium und die Geschäftsleitung sind darüber umgehend zu informieren.

7. Die Tätigkeit eines entsandten Mitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwillige Zurücklegung, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch das entsendende Organ. Eine Abberufung ist nur zulässig, nachdem sich das entsendende Organ mit den gewählten Mitgliedern des Nominierungskomitees beraten, das Nominierungskomitee das entsandte Mitglied angehört und danach einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Will das Nominierungskomitee eine Abberufung anregen, haben sich die gewählten Mitglieder des Nominierungskomitees zuvor mit dem entsendenden Organ zu beraten, danach hat das Nominierungskomitee das entsandte Mitglied anzuhören und danach einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Derartige Beschlüsse sind dem entsendenden Organ umgehend bekannt zu geben. Die endgültige Entscheidung über eine Abberufung bleibt immer beim entsendenden Organ. Endet die Tätigkeit eines entsandten Mitglieds vorzeitig, so können die entsendebefugten Organe ein Mitglied für die laufende Funktionsperiode entsenden; Z 3 gilt sinngemäß.

8. Beschlüsse des Nominierungskomitees werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

9. Das Nominierungskomitee fördert die mittel- und langfristige Entwicklung von geeigneten Kandidat*innen durch geeignete Maßnahmen.

10. Das Nominierungskomitee achtet in seiner Arbeit auf den Schutz der Privatsphäre von Kandidat*innen, auf Aspekte der Diversität und auf mögliche Interessenskonflikte.

11. Das Nominierungskomitee beschließt zur Festlegung der genauen Arbeitsweise eine Geschäftsordnung, die zumindest Folgendes enthalten muss:
 - Die konstituierende Sitzung muss ehebaldigst, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl stattfinden. In dieser Sitzung ist die*der Sprecher*in aus den stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen.
 - Die Aufgaben der Mitglieder.
 - Alle Mitglieder nehmen an Sitzungen, an Interviews mit den Kandidat*innen und deren Bewertung teil und haben Zugang zu allen internen Dokumenten und Unterlagen.
 - Regelungen über die Außenvertretung durch die*den Sprecher*in und die Möglichkeit der Übertragung nach interner Abstimmung.
 - Regelungen über die individuelle Befangenheit von Mitgliedern (beispielsweise bei Hearings und/oder Bewertung einzelner Kandidat*innen).
 - Regelungen über die Vertraulichkeit der gesamten Tätigkeit, die auch gegenüber den entsendenden Organen zu wahren ist, sowie die Möglichkeiten und Gründe diese zu durchbrechen.

Die Geschäftsordnung ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
12. Wird das gesamte Nominierungskomitee handlungsunfähig, ist dieses in allen satzungswesentlichen Aufgaben bis zur Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit durch das Präsidium zu vertreten. Eine Handlungsunfähigkeit entsandter Mitglieder führt in keinem Fall zu einer Gesamt-Handlungsunfähigkeit des Nominierungskomitees.

Artikel 18 (Freiwillige Auflösung des Vereins)

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein, wie die Hälfte der Anzahl der möglichen Stimmen (ausgegebene Stimmkarten).
 - b) Der Antrag muss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
 - c) Stimmenthaltungen zählen als negative Stimmen.

Artikel 19 (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks)

1. Bei behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss ist umgehend nach Ende der ihn beschließenden Mitgliederversammlung in eine der Kernsprachen (core languages) von Amnesty

International zu übersetzen und dem*der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) und dem*der Generalsekretär*in von Amnesty International durch die geeignete Funktion im Internationalen Sekretariat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Er erlangt nur vereinsrechtliche Gültigkeit, wenn ihm vom*von der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) von Amnesty International nicht binnen vierzehn Tagen nach Kenntnisbringung widersprochen wird.

Dieser Widerspruch kann nur unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz erfolgen.

Zur Übersetzung und Kenntnisbringung dieses Auflösungsbeschlusses sind alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen von Amnesty International Österreich berechtigt und das Präsidium sowie die Geschäftsleitung verpflichtet.

Artikel 20 (Satzungsänderung)

1. Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - a) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein wie, die Hälfte der Anzahl der möglichen Stimmen (ausgegebene physische bzw. elektronische Stimmkarten).
 - b) Der Antrag muss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
 - c) Stimmenthaltungen zählen als negative Stimmen.
2. In dem in Art. 2, Zi. 2 genannten Fall ist eine Satzungsänderung jedenfalls zu beantragen.
3. Beschlossene Satzungsänderungen sind umgehend nach Ende der sie beschließenden Mitgliederversammlung in eine der Kernsprachen (core languages) von Amnesty International zu übersetzen und dem International Board und der*dem Generalsekretär*in durch die geeignete Funktion im Internationalen Sekretariat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Sie erlangen nur vereinsrechtliche Gültigkeit, wenn ihnen vom*von der Sprecher*in des International Board (Chairperson of the International Board) von Amnesty International nicht binnen 14 Tagen nach Kenntnisbringung (Eingang beim Präsidium) schriftlich (Eingang beim Präsidium) widersprochen wird.

Dieser Widerspruch kann nur zu allen während der betreffenden Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen in ihrer Gesamtheit und unter gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Art. 10, Zi. 2, letzter Absatz erfolgen.

Zur Übersetzung und Kenntnisbringung von beschlossenen Satzungsänderungen sind alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen von Amnesty International Österreich berechtigt und das Präsidium sowie die Geschäftsleitung verpflichtet.

4. Satzungsänderungen sowie die Beendigung der Vereinstätigkeit werden unverzüglich den zuständigen Behörden, einschließlich des zuständigen Finanzamts, bekanntgegeben.